



## I. Maßgebliche Bedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Industrie-Partner GmbH Radebeul-Coswig (nachfolgend Besteller genannt) beim Bezug von Lieferungen und Leistungen mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde vom Besteller ausdrücklich zugestimmt.

## II. Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie vom Besteller schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für den Besteller nur verbindlich, wenn er sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt hat. Im Einzelfall vom Besteller vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben und Leistungsanforderungen sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er ausreichend über die gewünschte Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet ist. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vom Besteller vorgelegten Bestellungen, Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für den Besteller keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung oder andere Unterlagen korrigiert und erneuert werden können. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
2. Bestellungsannahmen sind dem Besteller durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst ist der Besteller zum jederzeitigen Widerruf berechtigt. Soweit eine Bestellung nicht vier Wochen vor dem vom Besteller gewünschten Liefertermin abgelehnt ist, gilt sie als zu den Bedingungen der Bestellung angenommen.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die vom Besteller überlassen oder in seinem Auftrag hergestellt werden, bleiben dessen Eigentum und dürfen an Dritte nur mit seiner ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an den Besteller zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Bestellers an Dritte geliefert werden.

## III. Liefertermine

1. Die in der Bestellung genannten oder vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware oder Leistung an der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies unverzüglich mitzuteilen und eine Entscheidung des Bestellers über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
2. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat der Besteller nach Mahnung das Recht, nach seiner Wahl eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung bzw. Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.
3. Vor Ablauf des Liefertermins ist der Besteller zur Abnahme nicht verpflichtet. Vorzeitig eingegangene Lieferungen werden auf Kosten und Gefahr des Lieferers eingelagert..

## IV. Lieferung/Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten fracht- und spesenfrei an die vom Besteller angegebene Empfangsstelle. Hat der Besteller ausnahmsweise gemäß besonderer Vereinbarung die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die vom Besteller vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für den Besteller günstigste Beförderungs- und Zustellart.
2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch den Besteller auf der Empfangsstelle auf diesen über, jedoch nicht vor dem Liefertermin.
3. Die Verpackung ist im Preis begriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die vom Besteller vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

## V. Dokumentation

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
  - Nummer der Bestellung
  - Menge und Mengeneinheit
  - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
  - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
  - Restmenge bei Teillieferungen
  - Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt.
2. Bei Frachtsendungen ist dem Besteller eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

## VI. Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
2. Der Lieferant wird dem Besteller keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

## VII. Rechnung/Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Die Fälligkeit tritt 14 Tage nach Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung ein. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung, sofern der Besteller kein höheres Skonto anbietet:
  - bis zu 14 Tagen ab Fälligkeit abzüglich 3 % Skonto
  - bis zu 30 Tagen ab Fälligkeit netto.
2. Die Zahlung gilt als mit der Belastung des Kontos des Bestellers als bewirkt, die Zahlungsverpflichtung des Bestellers ist damit erfüllt. Bankspesen und Währungsrisiken gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Forderungen des Lieferanten an den Besteller dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

## VIII. Garantie / Gewährleistung / Beanstandung / Produzentenhaftung

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware bzw. Leistung einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den Angaben entspricht und für den beim Besteller vorgesehenen Gebrauch geeignet ist. Die Bestellung bzw. der Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt. Der Besteller kann, abweichend von § 377 HGB, die Ware jederzeit innerhalb des in Ziff. 3 festgelegten Zeitraums prüfen und reklamieren.
2. Bei Lieferung mangelhafter Ware bzw. Leistung wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer vom Besteller gesetzten Frist, spätestens aber innerhalb 4 Wochen gegeben. Kann der Lieferant diese nicht fristgerecht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so ist der Besteller berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie sich anderweitig auf Kosten des Lieferanten einzudecken. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
3. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 24 Monaten nach Abnahme durch den Besteller, bei Verwendung in einem Bauwerk in der Frist gemäß § 438 I 2. BGB, gerechnet von Tag der Abnahme des Bauwerkes durch den Bauherren.
4. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich im Übrigen die Haftung für Mängel der Ware oder Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Für Fehler, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser den Besteller von jeder Produkthaftung frei.

## IX. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch den Besteller keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach den Besteller von übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen produziert hat und nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

## X. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die dem Besteller die Vertrags Erfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten und Aufwendungen, die aus der Vertragsanpassung für den Besteller erwachsen, diesem zu erstatten.

## XI. Verwahrung / Eigentum

Beigestellte Werkzeuge und Materialien bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind als solches getrennt zu lagern und dürfen nur für die Bestellung des Bestellers verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem vom Besteller beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum des Bestellers. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für den Besteller. Im Kaufpreis sind die Kosten für die Verwahrung der insoweit verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

## XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen oder des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Willen der Vertragsparteien bei Vertragsabschluss und dem vorausgesetzten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt, auch wenn eine der Vertragspartien den Firmensitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist an dem für den Hauptsitz des Bestellers zuständigen Gerichtsort.